

17. Kann der für mehrere Jahre bestellte Agent einen Anspruch auf Provision oder auf Schadensersatz geltend machen, wenn vor der Ausführung der durch ihn vermittelten Geschäfte über das Vermögen des Geschäftsherrn der Konkurs eröffnet, oder wenn durch diese Konkursöffnung dem Agenten die Gelegenheit zur Vermittlung weiterer Geschäfte entzogen worden ist?

S.G.B. § 88 Abs. 2.

R.D. § 23 Abs. 2 §§ 26. 27.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1906 i. S. E. (Kl.) w. P.'er Glas-  
hüttenaktienges. im Konk. (Bekl.). Rep. III. 345/05.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 30. Dezember 1902 war der Kläger von der P.'er Glas-  
hüttenaktiengesellschaft auf die beiden Jahre 1903 und 1904 unter  
Zusicherung einer Provision von 3 Prozent als Agent zum Vertrieb  
ihrer Fabrikate in einem bestimmten Bezirk bestellt worden und hatte  
auch in der Zeit vom 1. Januar bis 9. Mai 1903 eine größere  
Anzahl von Geschäften vermittelt. Als die Gesellschaft am letzt-  
genannten Tage in Konkurs geriet, beanspruchte er der Konkursmasse  
gegenüber u. a.

- a) Provision für die bis zur Konkursöffnung von ihm ver-  
mittelten, von der Gesellschaft aber nicht ausgeführten Geschäfte,
- b) Schadensersatz wegen der ihm entgangenen Provision für die  
Geschäfte, die er in der Zeit vom 9. Mai 1903 bis zum Ende  
des Jahres 1905 weiter hätte vermitteln können.

Beide Vorinstanzen haben diese, vom Konkursverwalter bestrittenen Ansprüche abgewiesen, und auch die vom Kläger eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „2. Der Kläger hat ferner einen Provisionsanspruch von 4050 *M* darauf gestützt, daß er bis zur Konkursöffnung Geschäfte im Betrage von 135000 *M*, woraus sich nach dem Satze von 3 Prozent die erwähnte Provision ergebe, vermittelt, die P.'er Glas-  
hüttenaktiengesellschaft zwar diese Geschäfte nicht ausgeführt, und auch der Konkursverwalter sich nach § 17 R.O. für deren Nichterfüllung entschieden habe, daß aber gleichwohl nach § 88 Abs. 2 S.G.B. sein Anspruch auf die von ihm verdiente Provision begründet sei.

Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch um deswillen abgewiesen, weil nach dem vorliegenden Agenturvertrage die Provision dem Kläger nur für effektuierte, d. h. zur Ausführung gelangte Geschäfte zustehe, der Kläger aber sich nicht darauf berufen könne, daß die Ausführung in einer den Geschäftsherrn nach § 88 Abs. 2 S.G.B. gleichwohl haftbar machenden Weise unterblieben sei. Denn einmal habe der Kläger den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht, daß dem Konkursverwalter bei seiner Ablehnung der Ausführung wichtige Gründe in der Person derjenigen, mit welchen die Geschäfte abgeschlossen seien, nicht zur Seite gestanden hätten. Sodann aber sei die Ausführung der Geschäfte nicht, wie § 88 Abs. 2 voraussetze, infolge eines unberechtigten willkürlichen Verhaltens der nachmaligen Gemeinschuldnerin, als der ursprünglichen Geschäftsherrin, sondern infolge der Entschließung des Konkursverwalters unterblieben, welcher auf Grund gesetzlichen Auftrages, nicht aber als Vertreter der Gemeinschuldnerin, tätig geworden und in seiner Entschließung von deren Willen oder Anweisung nicht abhängig gewesen sei.

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis, wenn auch nicht durchweg in der Begründung beizutreten.

Nach dem vorliegenden Agenturvertrage und nach § 88 Abs. 1 S.G.B. gebührt dem Agenten eine Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Nach dem vom Kläger angezogenen Abs. 2 soll dem Agenten jedoch auch im Falle der Nichtausführung eine Provision dann zukommen, wenn die Ausführung eines Geschäfts infolge des

Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen war. Nun kann zwar der Vorinstanz nicht darin beigetreten werden, daß der Nachweis des Nichtvorhandenseins der letzterwähnten wichtigen Gründe dem klagenden Agenten obliege; vielmehr ist das Vorhandensein derartiger Gründe vom beklagten Geschäftsherrn, als ein Grund seiner Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Provision, nachzuweisen. Immerhin aber hat nach dem Eingange des angeführten Abs. 2 der Agent als Voraussetzung seines Provisionsanspruches darzutun, daß die Ausführung infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn unterblieben sei. Als „Geschäftsherr“ kann hier — wie die Vorinstanz zutreffend ausführt — allein die P.'er Glashüttenaktiengesellschaft in Betracht kommen, für welche der Kläger die in Frage stehenden Geschäfte vermittelt hat, nicht aber der Konkursverwalter, der erst nach der Konkursöffnung an Stelle der Gemeinschuldnerin die Verfügung über deren Vermögen erlangt hat, und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 29 S. 29) nicht als deren Vertreter anzusehen ist. Unter dem erwähnten „Verhalten des Geschäftsherrn“ aber ist — entsprechend dem Zwecke dieser Vorschrift im Abs. 2 des § 88, den Agenten vor dem Verluste seiner Provision infolge willkürlicher oder ungerechtfertigter Ablehnung der Geschäftserfüllung seitens des Geschäftsherrn zu bewahren — ein solches zu verstehen, durch welches die Nichtausführung vom Geschäftsherrn verschuldet oder wenigstens in freier Entschließung herbeigeführt worden ist.

Vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6./7. Aufl. Bd. 1 S. 316 § 88 Anm. 6; Goldmann, Handelsgesetzbuch Bd. 1 S. 417.

Dahin gehört aber nicht ohne weiteres der Fall, wenn durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn die Nichtausführung der vom Agenten vermittelten Geschäfte veranlaßt worden ist. Wie der Agent keinen Anspruch auf Provision oder auf Schadensersatz hat, wenn der Geschäftsherr, durch äußere Umstände hierzu genötigt, vor Ablauf der Vertragsfrist die Produktion einstellt (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 31 S. 61), so ist der gleiche Erfolg auch im Falle einer durch äußere Umstände, ohne Ver-

schulden des Geschäftsherrn herbeigeführten Konkursöffnung über ihn anzunehmen. Die Revision hat zwar hierzu das vom Kläger in der Berufungsinstanz zum letzten Klagenanspruch von 18000 *M* geltend gemachte Vorbringen wiederholt, daß der Konkurs der Gemeinschuldnerin, wie die Konkursakten ergeben würden, durch ihre Mißwirtschaft und ihre verkehrten Geschäftsdispositionen verursacht sei. Allein dieses Vorbringen muß schon aus dem von der Vorinstanz ausgeführten Grunde unbeachtet bleiben, weil der Kläger die einzelnen verkehrten Maßnahmen, auf welche das Verschulden der Gemeinschuldnerin gestützt wird, ungeachtet der ihm hierzu gewordenen Veranlassung nicht angegeben hat, und dieser Mangel durch die bloße Bezugnahme „auf die Konkursakten“ nicht ersetzt werden kann.

Der Provisionsanspruch von 4050 *M* scheidet hiernach an dem Mangel des vom Kläger zu erbringenden Nachweises, daß die Ausföhrung der von ihm vermittelten Geschäfte infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn unterblieben sei.

... 4. Der Kläger hat endlich einen Schadensanspruch von 18000 *M* (3 Prozent von 600000 *M*) geltend gemacht, weil er bei ordnungsmäßiger Durchführung seines Agenturverhältnisses während der Vertragsdauer (bis Ende 1904) Geschäfte im Betrage von 600000 *M* für die Gesellschaft vermittelt haben würde, durch deren Konkurs aber daran verhindert, und dieser durch die Mißwirtschaft und die verkehrten Geschäftsdispositionen der Beklagten verursacht worden sei. Wegen der ihm hierdurch entgangenen Provision sei ein Anspruch nach §§ 22 Abs. 2, 26 R.D. und nach § 325 B.G.B. gerechtfertigt.

Vom Berufungsgericht ist die Zurückweisung dieses Anspruchs im wesentlichen darauf gestützt worden, daß nach § 23 Abs. 2 R.D. das Agenturverhältnis mit der Konkursöffnung aufgehoben, dem Kläger aber ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Aufhebung noch nicht durch § 26 R.D. gegeben sei, ein solcher vielmehr nur auf das allgemeine bürgerliche Recht, insbesondere auf § 324 B.G.B. gegründet werden könne, daß sich zwar die hiernach erforderliche Unmöglichkeit der Leistung des Klägers aus dem Erlöschen des Auftrags nach § 23 Abs. 2 R.D. ergebe, die weiter erforderliche Behauptung aber, wonach die Gesellschaft durch Mißwirtschaft und verkehrte Dispositionen das Hereinbrechen des Konkurses verschuldet

und sonach die Unmöglichkeit der Ausführung des Agenturvertrages zu vertreten habe, vom Kläger trotz Bemängelung der Begründung dieser Behauptung durch den Gegner nicht näher durch Angabe bestimmter Tatsachen dargelegt worden sei.

Es ist der Vorinstanz zunächst darin beizutreten, daß der vorliegende Schadensanspruch in rechtlicher Beziehung nicht auf § 26 Satz 2 R.D. gestützt werden kann, wonach die bei Eröffnung des Konkurses mit dem Gemeinschuldner in einem Vertragsverhältnis stehende Partei eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen kann, soweit ihr nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht. Denn dieser Satz bestimmt nicht, daß die durch den Konkurs eintretende Nichterfüllung stets einen Anspruch des anderen Teiles zur Folge hat, sondern nur, daß, wenn die Nichterfüllung oder Aufhebung nach dem bürgerlichen Recht eine Forderung erzeugt, dieselbe, abgesehen von etwaigen Absonderungsansprüchen, keinesfalls etwas anderes als eine Konkursforderung sein kann.

Vgl. v. Wilimowski (Kurlbaum), Deutsche Konkursordnung 6. Aufl. S. 124; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 26 S. 93 flg.; Gruchot, Beiträge Bd. 28 S. 1178.

Ebenso wenig kann ein Anspruch nach § 22 Abs. 2 R.D. geltend gemacht werden, wonach bei einem zur Zeit der Konkursöffnung bestehenden Dienstverhältnis im Falle der Kündigung des Verwalters der andere Teil berechtigt ist, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen. Denn das Agenturverhältnis ist, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, kein „Dienstverhältnis“, und seine Aufhebung durch den Konkurs wird nicht durch den § 22 Abs. 2, sondern durch den § 23 Abs. 2 R.D. geregelt, wonach in dem Falle, wenn sich jemand durch einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft zu besorgen, dieses Verhältnis durch die Eröffnung des Verfahrens erlischt.

Vgl. Petersen u. Kleinfeller, Konkursordnung 4. Aufl. S. 111; Jaeger, Konkursordnung 2. Aufl. S. 190.

Diese Bestimmung reicht aber auch zur Zurückweisung des vorliegenden Anspruches aus, und es bedarf dazu nicht, wie vom Berufungsgericht angenommen wird, eines weiteren Eingehens auf die

Frage, ob die Konkursöffnung auf ein schuldhaftes Verhalten der Gesellschaft zurückzuführen sei. Denn wenn, wie nach dem angeführten § 23 Abs. 2 anzunehmen ist, das Agenturverhältnis mit der Konkursöffnung kraft Gesetzes erlischt, so kann von einem durch den Gemeinschuldner zu vertretenden Umstand, wie er nach bürgerlichem Recht zur Begründung des Schadensersatzanspruchs erfordert wird, als Ursache der Nichtausführung der Geschäfte nicht mehr die Rede sein, vielmehr nur in Frage kommen, ob etwa die Konkursordnung dem Agenten in Folge der Aufhebung des ihm gewordenen Auftrages einen Entschädigungsanspruch gewährt. Das ist aber nicht der Fall; im Gegenteil geht aus der Vergleichung des § 23 Abs. 2, wo von einer Forderung der durch die Konkursöffnung benachteiligten anderen Vertragspartei nicht die Rede ist, mit dem § 27, wo im Falle des Erlöschens eines Vertrages der im § 23 Abs. 2 bezeichneten Art dem anderen Teile für seine ausnahmsweise nach der Eröffnung des Verfahrens fortgesetzte Vertragstätigkeit gewisse Ansprüche zugestanden werden, sowie mit anderen Paragraphen — insbesondere § 22 Abs. 2, wo im Falle der Kündigung eines Dienstverhältnisses durch den Konkursverwalter dem anderen Teile ein Ersatzanspruch ausdrücklich vorbehalten wird — mit ausreichender Bestimmtheit hervor, daß im Falle des § 23 Abs. 2 dem anderen Teile kein derartiger Anspruch zustehen soll. Nach dieser Vorschrift wird mithin auch die letzte Entschädigungsforderung des Klägers hinfällig, und es war daher die Zurückweisung der Revision überhaupt geboten.“